

15. Die Beiträge der Heidelberger Konferenz werden öffentlich zugänglich gemacht. Alle Beiträge werden Teil einer Plattform für Informationsaustausch sein. Wir werden Folgeveranstaltungen planen und andere Möglichkeiten für weiterführenden Dialog finden – entweder im persönlichen Kontakt oder durch andere Formen direkter Kommunikation.
16. Der erleichterte Zugang zu relevanten Informationen sowie Fort- und Weiterbildung ist ein Hauptanliegen der Kooperationsnetzwerke.

Verbesserte Kooperation durch die Nutzung von IT-Systemen

17. Die Zukunft grenzüberschreitender Kooperation unter der EuUnthVO und des HUÜ liegt in elektronischer Fallbearbeitung, elektronischem Informations- und Datenaustausch und elektronischem Geldtransfer. Die Wichtigkeit einer inklusiven und transparenten Entwicklung eines gemeinsamen, benutzerfreundlichen Programms und einer technologisch sinnvollen Lösung, wie sie zB in dem iSupport-Projekt der Haager Konferenz dargestellt ist, sollte nicht unterschätzt werden. Ein solches Programm ist unerlässlich, um leicht zugängliche, schnelle, effiziente, kostengünstige und zuverlässige Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder und andere Familienmitglieder weltweit zu gewährleisten. Die Entwicklung eines solchen Programms sollte breitflächig und nachhaltig unterstützt werden.
18. Um sicherzustellen, dass Grundrechte und ethische Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten in der Entwicklung von IT-basierten Programmen zur Informa-

tionsweitergabe ausreichend berücksichtigt werden, befürworten wir ausdrücklich die Schaffung einer Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen des Datenschutzes befasst.

Weitere Schritte

19. Ausgewählte Konferenzbeiträge werden 2014 als Buch unter dem Titel „Internationale Unterhaltsrealisierung in der Europäischen Union und weltweit“ im Verlag Hart Publishing erscheinen.
20. Die Konferenzmaterialien werden im Internet öffentlich zugänglich gemacht.
21. Wir werden Folgeveranstaltungen planen und Möglichkeiten für weiterführenden Dialog entwickeln. Eine weitere weltweite Konferenz sollte im Anschluss an die weitere Umsetzung der EuUnthVO und auf der Grundlage von Erfahrungen, die nach einer breitflächigeren Ratifizierung des HUÜ gemacht worden sind, stattfinden.
22. Wir unterstützen ausdrücklich jede Umsetzungsstrategie, die sicherstellt, dass die Öffentlichkeit über die Existenz der EuUnthVO, des HUÜ und des HUP informiert ist, sodass hilfsbedürftige Familien Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Kindern und anderen Familienmitgliedern in grenzüberschreitenden Fällen erhalten.
23. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie gewährleisten, dass sowohl Regierungen wie auch die Öffentlichkeit verstehen, wie wichtig Unterhaltsrealisierung für Familien auf der ganzen Welt ist, und welche positiven Auswirkungen Unterhalt auf das Leben von Kindern und ihr emotionales, physisches, spirituelles und moralisches Wohlbefinden hat.

DIJUF-RECHTSGUTACHTEN

Kinder- und Jugendhilferecht

Unzulässigkeit der Untersagung der zusätzlichen Vergütung von Kindertagespflegepersonen durch die Erziehungsberechtigten neben der öffentlich-rechtlichen Kostenbeteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 23 Abs. 2a, § 90 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 12.03.2013, J 5.320 Bm

Das Jugendamt bittet um eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit von Zuzahlungen durch Kindertagespflegepersonen sowie Möglichkeiten der Unterbindung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zB durch Satzung. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie es sich auf den Rechtsanspruch von Kindern auf Förderung ab August 2013 auswirkt, wenn die Kindertagespflegeperson eine Rahmenvereinbarung nicht unterzeichnet hat und auf Zuzahlungen nicht verzichtet.

*

I. Rechtmäßigkeit der Vereinbarung eines privaten Betreuungsgelds zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

1. Rechtsgrundlage der Kostenbeteiligung

Mit dem am 16.12.2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat der Gesetzgeber nochmals Klarheit

bei den Grundlagen der Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII geschaffen. So verweist der nunmehr ausschließlich verwendete Begriff des Kostenbeitrags in § 90 Abs. 1 SGB VIII nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Rechtstat-sache, dass diese Vorschrift ausschließlich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rechtsgrundlage zur Erhebung von Beiträgen zur Beteiligung an den Kosten der Leistung ist (BT-Drucks. 16/9299, 35; *Stähr*, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: 04/2009, § 90 Rn 4 mwN). Mit dieser Rechtsgrundlage ist es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestattet, die Kostenbeteiligung einseitig durch Erhebung eines Kostenbeitrags in Form eines Verwaltungsakts festzulegen (*Degener*, in: Jans ua, KJHR, Stand: 02/2009, § 90 Rn 5).

Erfolgt die Beteiligung an den Kosten dagegen nicht in Form eines Verwaltungsakts, sondern im Wege der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger, bedarf es hierfür keiner ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Einrichtungsträger und Privatpersonen, die als Selbstständige Leistungen der Förderung in Tagesbetreuung nach dem SGB VIII erbringen, vereinbaren im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags mit den Erziehungsberechtigten die Bedingungen der Betreuung des Kindes. In diesem Vertrag können sie auch einen Teilnahme- bzw Elternbeitrag zur Finanzierung

der Leistung mit den Eltern vereinbaren. Der Gestaltungswille der Vertragsparteien ist hier zunächst grundsätzlich frei.

2. Gesetzliche Begrenzung der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten?

Der vertragliche Gestaltungswille bei Abreden zur Kindertagesbetreuung findet auch in den Regelungen des SGB VIII keine ausdrückliche Begrenzung.

Abweichend von der länderrechtlichen Vielfalt bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen regelt der Bundesgesetzgeber bei Erbringung von Leistungen der Kindertagespflege mit § 23 SGB VIII auch ihre Finanzierung. Kindertagespflege beinhaltet gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Bei der rechtlichen Gestaltung der Gewährung der laufenden Geldleistungen hat sich der Gesetzgeber entschieden, den Anspruch auf die laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson selbst zu gewähren (*Lakies*, in: MünDer ua, FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2012, § 23 Rn 21; *Struck*, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 23 Rn 2b, 27; *Kaiser*, in: Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 23 Rn 10).

In der laufenden Geldleistung sind neben den Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, auch ein angemessener Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson enthalten. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber folglich davon aus, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 451; 2005, 515; 2006, 81; 2006, 348). Die Leistungsberechtigten sind anschließend von ihm zu diesen Kosten der Leistung heranzuziehen.

Im Gegensatz zu den Leistungen freier Träger, die dem Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78a SGB VIII unterliegen, fehlt jedoch in Bezug auf Kindertagespflegepersonen als Leistungserbringern eine entsprechende Vorgabe, Vereinbarungen aushandeln zu müssen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann vielmehr einseitig festsetzen, welchen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson er als angemessen ansieht (§ 23 Abs. 2a S. 1 SGB VIII). Zwar verpflichtet das Gesetz dazu, den Betrag leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs. 2a S. 2 SGB VIII), es bleibt dadurch aber bei der einseitigen Entscheidungsbefugnis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei einer äußerst eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit der einzelnen Kindertagespflegepersonen. Könnten Kindertagespflegepersonen nicht im Rahmen der Privatautonomie selbst festlegen, welcher Betrag für sie leistungsgerecht ist, so hätten sie folglich keinerlei Verhandlungsmacht bei der Festlegung der angemessenen Höhe für die laufenden Geldleistungen vor Ort.

Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt einen Betrag von 5,50 EUR pro Stunde und Kind, in dem bereits die Ernährung des Kindes sowie der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge mitenthalten ist (so die Aussage im Handbuch Kindertagespflege des BMFSFJ, 2009, Kap. 3.6.1,

abrufbar unter www.bmfsfj.de ▶ Publikationen ▶ Kinder und Jugend). Angemessen dürfte demnach derzeit ein mindestens entsprechend hoher, uU auch noch höherer Betrag sein. Bei den bisher in der Praxis gezahlten Beiträgen liegt nicht selten auf der Hand, dass die Kindertagespflegeperson selbst bei einer Betreuung der zulässigen Höchstzahl von betreuten Kindern im Umfang einer 40-Stunden-Woche kaum Einnahmen in Höhe eines zur Unterhaltssicherung ausreichenden Erwerbseinkommens beziehen kann.

Sieht die Kindertagespflegeperson mit den Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Tätigkeit nicht ausreichend vergütet, so wird sie zu der Lösung greifen, von den Eltern einen zusätzlichen Beitrag für die Förderung ihres Kindes zu verlangen. Doch auch wenn die Geldleistungen angemessen ausgestaltet sind, kann es einzelne Kindertagespflegepersonen geben, die gleichwohl von den Eltern zusätzliche Beiträge verlangen.

Der Gesetzgeber untersagt ihnen dieses Vorgehen grundsätzlich nicht.

3. Erfüllung des Rechtsanspruchs bei zusätzlichem Betreuungsentgelt

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sich die rechtliche Situation folgendermaßen dar: Er ist gem. § 24 SGB VIII verpflichtet, eine bedarfsgerechte Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagespflege vorzuhalten bzw wird sich ab dem 01.08.2013 einem entsprechenden Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten gegenübersehen. Der Rechtsanspruch ist nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten der Leistung herangezogen werden. Denn bei der Schaffung einer bedarfsgerechten Betreuung, einschließlich leistungsgerechter Vergütungen, sind private Zuzahlungen der Eltern grundsätzlich nicht vorgesehen; eine Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII (BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege, abrufbar unter www.bmfsfj.de). Ist es den Eltern daher nur dann möglich, einen Betreuungsplatz für ihr Kind bei einer Kindertagespflegeperson zu finden, wenn sie bereit sind, zusätzliches Betreuungsentgelt zu zahlen, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Pflicht nicht hinreichend nachgekommen.

Die Erfüllung der Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sich also danach, ob es ihm gelingt, eine ausreichende Anzahl qualifizierter Kindertagespflegepersonen vorzuhalten, die kein zusätzliches Betreuungsgeld erheben, und/oder ausreichend Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

4. Möglichkeiten der Begrenzung privater zusätzlicher Betreuungsentgelte

Daher stellt sich die Frage, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Möglichkeiten zur Begrenzung solcher privater zusätzlicher Betreuungsentgelte hat.

Eine Möglichkeit, die Zahlung der laufenden Geldleistung, auf die die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII im Fall ihrer Eignung einen Rechtsanspruch hat, zB durch Satzung von dem Verzicht auf Zuzahlungen abhängig zu machen, besteht mangels hierfür erforderlicher Ermächtigungs-

grundlage nicht. Eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage ergibt sich auch nach Auffassung des Instituts nicht aus § 23 Abs. 2a SGB VIII. Hier wird gerade nichts darüber gesagt, welchen Betrag eine Kindertagespflegeperson privatrechtlich gesehen für ihre Tätigkeit verlangen kann. Es findet sich hier lediglich eine Ermächtigung und Verpflichtung, den öffentlich-rechtlichen Förderbeitrag leistungsgerecht auszugestalten. Eine Begrenzung der Vertragsfreiheit ist davon nicht betroffen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zwar im Wege von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen ausschließen, dass diese zusätzliches Betreuungsgeld von den Eltern verlangen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist aber für die Kindertagespflegeperson freiwillig. Allerdings kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier zumindest insofern auf die Kindertagespflegeperson einwirken, als er Kinder vorrangig zu solchen Kindertagespflegepersonen vermittelt, die auf Zusatzbeiträge verzichten und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen haben. Besteht in der betreffenden Stadt ein bedarfsgerechtes Angebot mit ausreichend Betreuungsplätzen, so ist es zumindest wahrscheinlich, dass sich die meisten Kindertagespflegepersonen hiervon auch durchaus beeinflussen lassen, da dann die Konkurrenz zu anderen qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeiten ohne Zuzahlungsverpflichtungen entsprechend hoch ist. Zu bedenken ist dabei auch, dass Eltern, auch wenn sie eine Kindertagespflegeperson theoretisch selbst nachweisen dürfen, idR nicht auf das teurere Angebot einer Kindertagespflegeperson zurückgreifen werden, die Zuzahlungen verlangt, wenn ihnen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen qualitativ hochwertigen Betreuungsplatz ohne Zuzahlungsverpflichtung anbietet. Entscheiden sie sich dagegen trotz eines solchen Angebots für die selbst nachgewiesenen Kindertagespflegeperson, so haben sie die Zuzahlungen selbst zu tragen und können diese nicht etwa als Aufwendungen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen.

II. Fazit

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Zahlung der laufenden Geldleistung nicht davon abhängig machen, dass die Kindertagespflegeperson auf die Erhebung von Zusatzbeiträgen verzichtet. Diese Rechtslage kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, insbesondere dann, wenn Kindertagespflegepersonen vor Ort nicht bereit sind, auf private Zuzahlungen zu verzichten, obwohl die Höhe der Leistungen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tatsächlich leistungsgerecht ausgestaltet wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung für Kinder ab einem und unter drei Jahren ab August 2013 kann dies bei dem Bemühen, genügend Plätze zu schaffen, ein großes Problem darstellen. Allerdings wird ein geschlossenes Zusammenwirken aller in einer Kommune tätigen Kindertagespflegepersonen dergestalt, dass alle ausschließlich für die als angemessen erachtete laufende Geldleistung bereit sind, tätig zu werden, wohl hauptsächlich in solchen Kommunen entstehen, in denen die „Verhandlungen“ über die Angemessenheit der Geldleistung noch nicht zu einem gemeinsam getragenen Ergebnis gekommen sind.

Einen generellen Ausschluss von Zuzahlungen kann lediglich der Gesetzgeber selbst regeln und befindet sich insofern auch allein in einer möglichen sozialrechtlichen Verantwortung. Dabei sollte aber auch bedacht werden, dass, wenn der Gesetzgeber private über die laufende Geldleistung hinausgehende Zuzahlungen ausschließen würde, zugleich eine gesetzgeberische Regelung zur Mindesthöhe notwendig und dementsprechend wahrscheinlich wäre.

Derzeit können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen drängen. Dabei sollte der jeweilige öffentliche Träger darauf hinweisen, dass er der entsprechenden Kindertagespflegeperson ansonsten Kinder nicht vorrangig vermitteln kann und bei einem bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Angebot Eltern sich ansonsten vermutlich für eine Betreuung entscheiden, bei der keine Zusatzbeiträge erhoben werden.

Kinder- und Jugendhilferecht

Gleichrangigkeit der Kindertagespflege bei der Förderung von Kindern unter drei Jahren; Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses durch den Bürgermeister

§ 24 Abs. 1, Abs. 2, § 80 Abs. 1 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 04.07.2013, J 5.000/J 5.110 Bm

In der Stadt X ist nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine Richtlinie verabschiedet worden, nach welcher Kindertagespflege grundsätzlich gewährt wird, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. in einer Offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder das Wohl des Kindes eine andere Entscheidung erfordert.

Die Stadt X bittet um rechtliche Bewertung der Richtlinie und um Prüfung, zu welchem Vorgehen der Bürgermeister rechtlich verpflichtet ist.

*

I. Vereinbarkeit der Richtlinie mit dem geltenden Recht

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen *oder* in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII F. 2013). Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht im Fall des Vorliegens eines bestimmten Bedarfs eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung in Tageseinrichtungen *oder* in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 1 SGB VIII F. 2013).

1. Gleichwertigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Förderung in einer Tageseinrichtung und die Förderung in Kindertagespflege werden grundsätzlich als gleichwertig und daher auch gleich geeignet für die Tagesbetreuung unter dreijähriger Kinder betrachtet (*Struck*, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 24 Rn 43a).

Mit der Gesetzesänderung zum August 2013 wurde die Gleichwertigkeit der beiden Betreuungsformen weiter betont, indem sowohl der Rechtsanspruch für die Kinder ab einem Jahr als auch die objektive Förderungsverpflichtung für die Kinder unter einem Jahr im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich die Kindertagespflege mit einbeziehen (vgl